

Vereinbarung zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau über den betrieblichen Unterhalt der Strecke Hagenbuch (Kantonsgrenze) – Anschluss Matzingen der N 1

vom 10. November 1970

Der Regierungsrat des Kantons Zürich und der Regierungsrat des Kantons Thurgau,

gestützt auf Artikel 49 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960¹⁾ und Artikel 50 Absatz 2 der Vollziehungsverordnung dazu vom 24. März 1964²⁾,

vereinbaren:

I. Gegenstand

Art. 1

¹ Der betriebliche Unterhalt auf der im Kanton Thurgau liegenden Teilstrecke der Nationalstrasse N 1, zwischen der Kantonsgrenze bei Hagenbuch und dem Anschluss Matzingen, wird vom Kanton Zürich besorgt. Zuweisung

² In den nachfolgenden Bestimmungen wird der Kanton Zürich als Stammkanton, der Kanton Thurgau als Gebietskanton bezeichnet.

Art. 2

Der Stammkanton überträgt den betrieblichen Unterhalt der zugewiesenen Strecke dem Werkhof Winterthur-Ohringen des Stammkantons. Werkhof

¹⁾ SR 725.11

²⁾ SR 725.111

Aufgaben a. Grundsatz	Art. 3 Auf der im Gebietskanton gelegenen Strecke haben die Organe des Werkhofes Ohringen dieselben Befugnisse und Aufgaben, wie sie die Organe eines Werkhofes des Gebietskantons hätten.
b. örtliche Zuständigkeit	Art. 4 ¹ Die örtliche Zuständigkeit des Werkhofes des Stammkantons umfasst im Gebietskanton die Bestandteile der Nationalstrasse gemäss Artikel 6 des Nationalstrassengesetzes ¹⁾ und Artikel 3 Vollziehungsverordnung ²⁾ sowie die Nebenanlagen gemäss Artikel 7 des Nationalstrassengesetzes ¹⁾ und Artikel 4 der Vollziehungsverordnung ²⁾. ² Die Begrenzung des Zuständigkeitsbereichs auf den Anschlussbauwerken wird in Situationsplänen festgelegt. Diese Pläne werden dem Stammkanton vom Gebietskanton zur Verfügung gestellt. Sie bilden einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung.
Umfang	Art. 5 ¹ Der Unterhaltsdienst umfasst insbesondere folgende Arbeiten: a. <i>Winterdienst</i>: Schneeräumung, Bekämpfung der Winterglätte; b. <i>Sommerdienst</i>: Reinigung, Unterhalt und Pflege der Grünanlagen und Bepflanzungen, Reinigung der Fahrbahnen, Rastplätze und Entwässerungsanlagen, kleinere Reparaturen an Fahrbahnen, Böschungen, Leitungen usw.; c. <i>Technischer Dienst</i>: Signalisation, Bodenmarkierungen, Leiteinrichtungen und Einzäunungen, Betriebsüberwachung und Wartung aller technischer Anlagen (Beleuchtung, Notrufsäulen usw.). Teilweise werden Überwachung und Wartung besonderer Anlagen durch Spezialfirmen besorgt; d. <i>Ausserordentlicher Dienst</i>: Unfallreparaturen, Elementarschäden, Arbeiten auf Rechnung Dritter. ² Der bauliche Unterhalt ist in erster Linie Sache des Gebietskantons. Im gegenseitigen Einvernehmen kann er auch vom Stammkanton ausgeführt werden. ³ Der Unterhaltsdienst kann nicht auf Aufgaben ausgedehnt werden, die mit dem Personal und Material des Werkhofes Ohringen nicht ausgeführt werden können.

¹⁾ SR 725.11²⁾ SR 725.111

Art. 6

¹ Der Werkhof Ohringen meldet dem Tiefbauamt des Kantons Thurgau die festgestellten Mängel oder Schäden. Dasselbe gilt für Reparaturen oder Erneuerungen, die infolge ihres Umfangs über den ordentlichen Unterhalt hinausgehen.

d. Meldepflicht

² Ferner besteht eine Meldepflicht für bauliche Massnahmen im Bereich der Nationalstrasse, die bei der Ausübung des Unterhaltsdienstes festgestellt werden.

Art. 7

Der Werkhof Ohringen unterstützt die von der Autobahnpolizei auf der Strecke des Gebietskantons im Interesse der Verkehrssicherheit angeordneten Massnahmen.

Zusammenarbeit
mit der Auto-
bahnpolizei**II. Stellung des Werkhofpersonals von Ohringen****Art. 8**

¹ Das Personal des Werkhofes Ohringen wird vom Stammkanton angestellt.

Anstellung,
anwendbares
Recht

² Das Personal untersteht der Gesetzgebung des Stammkantons. Dementsprechend finden auch das Dienst- und Besoldungsrecht sowie das Disziplinarrecht des Stammkantons Anwendung.

Art. 9

¹ Für den Schaden, den ein Angehöriger des Unterhaltsdienstes bei seinen Verrichtungen im Gebietskanton einem Dritten widerrechtlich zufügt, haftet der Gebietskanton, soweit nach dessen Recht dem Geschädigten gegen Staat oder Beamte ein Ersatzanspruch zusteht.

Amts- und
Beamtenhaftung

² Dem Gebietskanton steht der Rückgriff auf den Stammkanton offen, sofern ein Beamter des Stammkantons die schädigende Handlung absichtlich oder grobfahrlässig begangen hat. Vorbehalten bleibt die Haftung des Stammkantons als Halter seiner Motorfahrzeuge gemäss Bundesrecht.

III. Werkhaftung

Art. 10

Werkhaftung

¹ Der Gebietskanton haftet nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechtes ¹⁾ für den Schaden, den Dritte aus einem Unterhaltsmangel der Autobahn auf seinem Gebiet erleiden.

² Dem Gebietskanton steht der Rückgriff auf den Stammkanton offen, wenn der Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.

IV. Kostenregelung

Art. 11

Kostendeckung

¹ Der Gebietskanton hat dem Stammkanton sämtliche diesem für die Unterhaltsstrecke im Gebietskanton erwachsenden Auslagen nach effektivem Aufwand zu entschädigen.

² Die Baudirektionen respektive -departemente des Stamm- und Gebietskantons sind ermächtigt, die genannte Entschädigung zu pauschalieren, sobald dafür die notwendigen Erfahrungen vorliegen.

³ Die für die Berechnung des Aufwands geltenden Kostenansätze sowie die Gemeinkostenzuschläge können durch veränderte Verhältnisse in der Lohn- und Materialstruktur Abänderungen erfahren.

Art. 12

Abrechnungswesen

¹ Der Stammkanton führt über den gesamten Unterhaltsdienst des Werkhofes Ohringen eine Betriebsrechnung, die jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres abgeschlossen wird.

² Auf Grund der Abrechnung stellt der Stammkanton dem Gebietskanton bis zum 31. März eines Jahres seine Leistungen für den Gebietskanton in Rechnung.

³ Der Gebietskanton leistet an die mutmasslichen Kosten jedes Rechnungsjahres vierteljährliche Teilzahlungen, und zwar per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines Jahres, wofür der Stammkanton Rechnung stellt. Der Betrag, sowie ein allfälliger Restbetrag, ist jeweils innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

¹⁾ SR 220

⁴ Die geltende Abrechnungsstruktur kann auf Grund von Weisungen des eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau Veränderungen erfahren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13

Die Anwendung dieser Vereinbarung obliegt der Baudirektion des Kantons Zürich und dem Strassen- und Baudepartement ¹⁾ des Kantons Thurgau. Anwendung

Art. 14

¹ Anstände zwischen den beiden Kantonen aus der Anwendung dieser Vereinbarung sind einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Schiedsgericht

² Zur Bildung des Schiedsgerichts bezeichnen beide Kantonsregierungen einen Vertreter und diese einen Obmann. Können sich die Vertreter nicht einigen, so bestimmen die Kantonsregierungen den Obmann.

Art. 15

Diese Vereinbarung gelangt mit der Verkehrsübergabe der Teilstrecke der N 1 im Kanton Thurgau zur Anwendung. Vollzugsbeginn

Art. 16

Die Vereinbarung wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1975 abgeschlossen und gilt stillschweigend als um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht von einer der Parteien spätestens ein Jahr vor Ablauf, erstmals auf den 31. Dezember 1975, schriftlich gekündigt wird. Dauer, Kündigung

Art. 17

Diese Vereinbarung wird gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Bundesverfassung ²⁾ dem Bundesrat mitgeteilt. Mitteilung an den Bundesrat

¹⁾ Jetzt Departement für Bau und Umwelt.

²⁾ BV vom 29. Mai 1874.